

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 18/08 B

L 7 SO 5047/07 (LSG Baden-Württemberg)
S 4 SO 167/07 (SG Karlsruhe)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Landkreis Rastatt,
Lyzeumstraße 25, 76437 Rastatt,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. November 2008 durch den Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richter **D r. K o l o c z e k** und **C o s e r i u** beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landesozialgerichts Baden-Württemberg vom 29. Januar 2008 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Der Kläger wendet sich gegen die Feststellung, dass der Rechtsstreit durch Erledigungserklärung beendet worden sei, mit dem er die Höhe des vom Beklagten geforderten Kostenbeitrags zu den ungedeckten Heimkosten angefochten hatte, die im Rahmen der Hilfe zur Pflege für die zwischenzeitlich verstorbene Ehefrau des Klägers vom Beklagten getragen worden waren.
- 2 Mit einem beim Sozialgericht (SG) Karlsruhe am 2. November 2006 eingegangenen Schreiben vom 30. Oktober 2006 teilte der Bevollmächtigte des Klägers mit, dass die Ehefrau des Klägers verstorben sei und sich damit die Hauptsache erledigt habe. Das SG hat daraufhin das Verfahren als erledigt ausgetragen. Der anschließende Antrag des Klägers auf Fortsetzung des Verfahrens blieb vor dem SG (Urteil vom 20. September 2007) und dem Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg ohne Erfolg (Beschluss vom 29. Januar 2008). Zur Begründung seiner Entscheidung hat das LSG ausgeführt, das Verfahren vor dem SG sei durch die Erledigungserklärung vom 30. Oktober 2006 beendet worden. Nach allgemeinen Auslegungsgrundsätzen enthalte die vom Bevollmächtigten des Klägers abgegebene Erklärung keinerlei Einschränkungen und beziehe sich auf den gesamten Rechtsstreit.
- 3 Mit der Nichtzulassungsbeschwerde rügt der Kläger, das LSG habe die Erledigungserklärung falsch ausgelegt. Denn sie beziehe sich nach ihrem objektiven Erklärungswert nur auf die Abwehr zukünftiger Forderungen, nicht auf solche aus der Vergangenheit.

II

- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil keiner der in § 160 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung von der höchstrichterlichen Rechtsprechung oder Verfahrensmangel) in der erforderlichen Weise dargelegt ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG entscheiden.
- 5 Der Kläger hat eine grundsätzliche Bedeutung erst nach Ablauf der Begründungsfrist geltend gemacht, so dass dieses Vorbringen nicht mehr berücksichtigt werden kann (vgl BSG SozR 4-1500 § 178a RdNr 9; BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 10 RdNr 4). Sinngemäß ist allenfalls als Verfahrensfehler gerügt, das LSG habe wie das SG zu Unrecht nicht unter Fortführung des Prozesses in der Sache entschieden. Ob darin überhaupt ein Verfahrensfehler zu sehen ist,



kann letztlich dahinstehen, weil der Kläger innerhalb der Begründungsfrist nicht einmal ansatzweise den Sachverhalt dargelegt hat, um beurteilen zu können, wie die "Erledigungs"-Erklärung auszulegen war. Die reine Behauptung, diese sei anders auszulegen, genügt dafür nicht.

- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)